

Antrag auf Nutzung Textilbibliothek / Sammlung für Forschungszwecke

Nutzer

Name:

Institution:

Adresse

Email

Name des Projekts: _____

Projektträger: _____

Der Nutzer beantragt für Forschungszwecke Einblick in die Sammlung des Textilmuseums St. Gallen / der Textilbibliothek.

Gewünscht ist (zutreffendes bitte ankreuzen)

Zugang zu folgenden Objekten:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Foto-/Scannerlaubnis für Arbeitsfotos

Nutzungsrecht für Fotos, Scans o.ä.

Verwendungszweck: _____

Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Nutzer auch nachfolgende Satzung

St. Gallen, _____

Satzung für die wissenschaftliche Benutzung der Sammlungen Textilbibliothek und Textilmuseum St. Gallen

§ 1 Benutzung

(1) Jede(r), der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung die Sammlungen der Textilbibliothek / Textilmuseum St. Gallen benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern der Objekte nichts anderes ergibt.

(2) Als Benutzung der Sammlungen der Textilbibliothek/ des Textilmuseums gelten:

- (a) Auskunft und Beratung durch das Personal,
- (b) Einsichtnahme in die Inventarbücher, Bestandskatalog, die Datenbank und sonstigen Hilfsmittel (Bibliothek)
- (c) Einsichtnahme in die Sammlungen.

(3) Die Sammlung kann nur in den Räumlichkeiten des Textilmuseums St. Gallen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Ausleihe außerhalb der Museumsräumlichkeiten findet nicht statt.

§ 2 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Sammlungen Textilbibliothek und Textilmuseum St. Gallen wird ausschliesslich auf schriftlichen Antrag zugelassen.

(2) Der Antragsteller hat sich gegebenenfalls auf Verlangen der Leitung über seine Person auszuweisen.

(3) Die Benutzung der Sammlungen Textilbibliothek und Textilmuseum St. Gallen ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- (a) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- (b) die Erhaltung der Objekte gefährdet würde,
- (c) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- (d) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- (a) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Bibliotheksordnung verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- (b) der Ordnungszustand der Sammlungen Textilbibliothek und Textilmuseum St. Gallen eine Benutzung nicht zulässt,

- (c) die Objekte aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist, oder
 - (d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - (c) der/die BenutzerIn gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält, oder
 - (d) der/die BenutzerIn Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet

§ 3 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Die Objekte können nur im Textilmuseum/ Textilbibliothek St. Gallen während der festgesetzten Öffnungszeiten und bei vereinbarten Terminen eingesehen werden.
- (2) Die BenutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen BenutzerInnen behindert werden. Die Verwendung von Scannern, Fotoapparaten o.ä. bedarf der besonderen Genehmigung.

§ 4 Vorlage von Sammlungsgut

- (1) Das Personal des Textilmuseums St. Gallen kann den Umfang der gleichzeitig vorgelegten Objekte beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Untersagt sind insbesondere
 - (a) eine Änderung des Ordnungszustandes,
 - (b) die Entfernung von Bestandteilen (z. B. Stoffmustern, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke, Briefmarken, ...),
 - (c) das Anbringen oder Tilgen von Vermerken,
 - (d) die Verwendung von Sammlungsgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage.
- (3) Schäden am Archivgut sind von den Benutzern unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 5 Haftung

(1) Der/die BenutzerIn haftet für die von ihm/ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Objekte sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er/sie nachweist, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.

(2) Die MitarbeiterInnen des Textilmuseums St. Gallen haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage der Objekte zurückzuführen sind.

§ 6 Anfertigung von Reproduktionen durch das Archivpersonal

(1) Jede(r) BenutzerIn kann, soweit keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, entgegenstehen und die Erhaltung der Objekte dies erlauben, die Anfertigung von Kopien, Scans oder Photographien beantragen.

(2) Das Textilmuseum St. Gallen ist berechtigt, mit der Ausführung des Antrages Dritte im Namen und auf Rechnung des Benutzers zu beauftragen.

§ 7 Auswertung des Archivguts

Der/Die BenutzerIn hat bei der Auswertung der Objekte die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Textilmuseums St. Gallen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren.

§ 8 Belegexemplare

(1) Wird eine Arbeit unter Verwendung von Objekten des Textilmuseums St. Gallen oder der Textilbibliothek verfasst, ist der/die BenutzerIn verpflichtet, der Textilbibliothek und dem Textilmuseum St. Gallen kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar unmittelbar nach Erscheinen des Druckwerkes zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Material aus der Sammlungen Textilbibliothek und Textilmuseum St. Gallen, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Reproduktionen.

(4) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Belegexemplare der Sammlungen Textilbibliothek und Textilmuseum St. Gallen nur zur Erschließung von Objekten verwendet werden, anderen Personen darf keine Einsicht in unveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Dies gilt nicht mehr, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 9 Reproduktion und Edition

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen, sowie die Edition von Zeichnungen, Modefotos oder Musterbüchern ist nur mit vorheriger Genehmigung des Textilmuseums St. Gallen zulässig. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden. Eine Veränderung von Reproduktionen insbesondere durch elektronische Bildbearbeitung bedarf der Zustimmung des Textilmuseums St. Gallen.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Textilmuseum St. Gallen ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 10 Entgelte und Gebühren

Die Nutzung der Sammlungen Textilbibliothek und Textilmuseum St. Gallen ist grundsätzlich gebührenpflichtig: Jahresbeitrag 50.- CHF, 25.- CHF für Studierende. Für wissenschaftliche Projekte entfallen die Kosten für die Einsichtnahme, die Kosten für die Anfertigung von Kopien, Scans u.ä. werden in Rechnung gestellt.

St. Gallen, Oktober 2014